



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 247/2004

Fachbereich Planung und Umwelt

vom: 17.11.2004

Beschlussvorlage

öffentlich

| TOP-Nr. | Beratungsfolge |
|---------|--|
| | Planungs- und Umweltausschuss Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen |

Bezeichnung des TOP

Erlass einer Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Kamen Innenstadt IV" der Stadt Kamen

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kamen Innenstadt IV“ der Stadt Kamen wird entsprechend dem beiliegenden Entwurf der Verwaltung beschlossen.

Ziel und Zweck der Sanierung ist die Verbesserung der Verkehrs- und Freiflächensituation sowie der infrastrukturellen Ausstattung des Sanierungsgebietes.

Grundlage für die förmliche Festlegung sind folgende vorbereitenden Untersuchungen:

- PASD-Studie aus dem Jahr 1996
- Projektmanagement zur Vorbereitung der WUV-Maßnahme „Nördlicher Stadtkern/Willy-Brandt-Platz“ (ab 1996 bis Ende 2000)
- Einwohnerversammlungen 1996 u. 2004
- Wettbewerb im Rahmen eines Workshopverfahrens (2003)

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Innerhalb des in der Satzung näher bezeichneten Gebietes soll eine Maßnahme zur gebietsbezogenen Wohnumfeldverbesserung durchgeführt werden.

Die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes nach §§ 142/143 BauGB ist erforderlich, um weiterhin Städtebauförderungsmittel aus der Bund-Länder-Förderung zu erhalten.

Die entsprechenden Fördermaßnahmen sind beantragt.

Die Anwendung der „besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften“ (2. Kapitel, 1. Teil, 3. Abschnitt BauGB) wird ausgeschlossen, weil sie zur Durchführung der Sanierung nicht erforderlich ist (vereinfachtes Verfahren, § 142 Abs. 4 BauGB). Die „besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften“ regeln u.a. die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen.

Da die geplanten Maßnahmen nicht derart in das Eigentum der von der Sanierung Betroffenen eingreifen wie klassische Sanierungsmaßnahmen, kann von ihrer Anwendung abgesehen werden.

Anlagen:

Satzung